

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Kämmerei
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Rettler 563 8363 sandra.rettler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.06.2025
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0705/25</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.07.2025</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Aktueller Sachstand zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal- Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)</b>		

### Grund der Vorlage

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 20.05.2025)

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Thorsten Bunte

## **Begründung**

### 1. Ausgangslage

Am 18. März 2025 wurde im Bundestag die Errichtung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität beschlossen. Die erforderliche Änderung des Grundgesetzes wurde am 21. März 2025 vom Bundesrat genehmigt.

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum will der Bund Länder und Kommunen mit 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen unterstützen.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Sondervermögens. Das Gesetz soll am 24. Juni im Kabinett beschlossen werden.

### 2. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs:

Die Verteilung der Mittel unter den Ländern erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel. Berücksichtigt werden zu zwei Dritteln das Verhältnis der Steuern der Länder nach dem Aufkommen zuzüglich des Länderanteils an der Umsatzsteuer einschließlich der im Rahmen des Finanzkraftausgleichs vorgenommenen Zuschläge und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zu einem Drittel das Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022. Für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich daraus ein Anteil von 21,1 Mrd. Euro.

Die Mittel sind für investive Zwecke in den folgenden Aufgabenbereichen zu verwenden: Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhausinfrastruktur, Energieinfrastruktur (insbesondere Wärme- und Energienetze), Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung, Digitalisierung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Flächenländer einen Anteil der Mittel für Investitionen in die kommunale Infrastruktur festlegen, der mindestens 60 Prozent der auf das jeweilige Land entfallenden Mittel beträgt. Daraus ergibt sich ein Betrag von mindestens 12,7 Mrd. Euro für die Kommunen in NRW. Bei der Verteilung der Mittel an die Kommunen sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen.

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen, die am 1. November 2025 oder später begonnen werden. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Landes bewilligt wurden. Bis zum 31. Dezember 2029 sollen mindestens ein Drittel der jedem Land zur Verfügung stehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

Ziel der Errichtung des Sondervermögens ist es unter anderem, die Infrastrukturinvestitionen langfristig zu erhöhen. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Mittel des Sondervermögens, die den Ländern gewährt werden, (summenbezogen) zu zusätzlichen Investitionen bei Ländern und Kommunen führen müssen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

### 3. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Wuppertal

Die Entscheidung über die investive Verwendung der Mittel in den vorgesehenen Infrastrukturbereichen obliegt im Wesentlichen den Ländern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mindestens 60 % der Mittel an die Kommunen gehen und bei der Verteilung die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigt werden sollen. Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage über die auf die Stadt Wuppertal entfallende Höhe der Investitionsförderung möglich.

Anhaltspunkt kann jedoch der Verteilungsschlüssel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) geben. Seinerzeit wurde der Anteil an den Schlüsselzuweisungen als Verteilungsmaßstab herangezogen.

Hiernach würde sich folgende Berechnung ergeben. Alternativ wird eine Verteilung nach Einwohnerzahl dargestellt.

<b>Gesamtbetrag nach LuKIFG</b>	<b>100.000.000.000 €</b>
Verteilungsschlüssel für das Land NRW	0,211153
entspricht einem Betrag in Höhe von	21.115.348.181 €
davon für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	0,600000
entspricht einem Betrag in Höhe von	<b>12.669.208.909 €</b>
<b><u>Verteilungsschlüssel (hypothetisch)</u></b>	
nach <b>Schlüsselzuweisungen</b> GFG 2025 (analog KInvFG)	13.264.280.800 €
davon Stadt Wuppertal	375.974.251 €
entspricht einem Anteil von	0,0283449
entspricht einem Betrag in Höhe von	<b>359.107.018 €</b>
nach <b>Bevölkerung</b> in NRW (IT.NRW,31.12.2023)	18.190.422
davon Stadt Wuppertal	358.938
entspricht einem Anteil von	0,0197323
entspricht einem Betrag in Höhe von	<b>249.992.029 €</b>

Demnach ergibt sich ein hypothetischer Anteil der Stadt Wuppertal zwischen 251 und 360 Mio. Euro, d.h. zwischen 14,8 und 21,2 Mio. Euro pro Jahr, die bis Ende 2042 für zusätzliche Infrastrukturinvestitionen eingesetzt werden können.

### 4. Bewertung des Gesetzentwurfs

Die Verwaltung begrüßt es ausdrücklich, dass über das LuKIFG–E– wichtige Investitionsmittel für die Kommunen bereitgestellt werden sollen und die Umsetzung der großen Investitionsbedarfe auch der Stadt Wuppertal damit unterstützt werden.

Gleichwohl zeichnen sich bereits jetzt zwei wesentliche Kritikpunkte an dem Gesetz ab:

- Die Verteilung der Mittel auf die Länder nach dem sog. Königsteiner Schlüssel (§ 2 Abs. 1 LuKIFG–E) steht im Widerspruch zu der Absicht, insbesondere finanzschwachen Kommunen zu helfen. Wesentliche Faktoren des Königsteiner

Schlüssels sind die Einwohnerzahl und die Finanzkraft. In der Entstehung des Schlüssels war dies auch sinnvoll. Er wurde ursprünglich entwickelt, zur Aufteilung der Kosten bei der Finanzierung überregionaler Forschungseinrichtungen. Später kam er auch zum Einsatz, als es darum ging, wie geflüchtete Menschen auf die Länder verteilt werden. Der Grundgedanke dahinter: Starke Schultern können mehr Lasten tragen.

Kommt der Königsteiner Schlüssel tatsächlich zum Einsatz, würden die Unterschiede in Deutschland noch größer werden. Bayern und Baden-Württemberg erhielten 1.214 beziehungsweise 1.193 Euro je Einwohnerin und Einwohner, Nordrhein-Westfalen und das Saarland 1.159 beziehungsweise 1.151 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Und das ausgerechnet in einer Situation, in der die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag ohnehin die so genannten Geberländer im Länderfinanzausgleich um 400 Millionen Euro pro Jahr entlasten will.

- Aus Sicht der Verwaltung ist außerdem zu bemängeln, dass Personalausgaben erneut nicht förderfähig sind (Begründung zu § 3 LuKIVG–E–). Dadurch sind finanziell hochbelastete Kommunen wie die Stadt Wuppertal benachteiligt, was die Umsetzung der Maßnahmen anbelangt. Zudem wird der Erfolg des Infrastrukturförderprogramms wesentlich davon abhängen, ob es dem Land gelingt, die Mittel auf schnellem, planbarem und unbürokratischem Weg an die Kommunen weiterzuleiten.

Die Verwaltung wird erneut berichten, sobald weitere Informationen zur Umsetzung des LuKIVG vorliegen.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Der Bericht hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

### **Anlagen**

Anlage 01 - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)